

## **BGer 5D\_65/2008 vom 18. August 2008**

Bundesgericht, 2008-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_65\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_65_2008)

FR: TF 5D\_65/2008 du 18 août 2008

IT: TF 5D\_65/2008 del 18 agosto 2008

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Zur Verfassungsbeschwerde ist nur berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat ( Art. 115 lit. b BGG ). Das Rechtsschutzinteresse muss zudem aktuell, d.h. im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch gegeben sein ( BGE 131 I 153 E. 1.2 mit Hinweisen). Ob die Beschwerdeführer an der Behandlung der Beschwerde noch ein aktuelles Interesse haben, nachdem der Sohn die von ihm gewünschten Gegenstände abgeholt hat, ist fraglich. Die Frage kann dahingestellt bleiben, weil der Beschwerde ohnehin kein Erfolg beschieden ist (E. 2 nachfolgend).

#### **E. 1.2**

Die Herausgabe von Gegenständen stellt eine Zivilsache im Sinne von Art. 72 Abs. 1 BGG und damit eine vermögensrechtliche Streitigkeit dar. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde in Zivilsachen nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens 30'000 Franken beträgt ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ), es sei denn, dass ein vorliegend nicht gegebener Ausnahmegrund nach Art. 74 Abs. 2 BGG besteht. Nach zutreffender Auffassung des Obergerichts ist die vorausgesetzte Streitwertgrenze nicht erreicht. Die Beschwerdeführer haben den letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 113 BGG denn auch mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde angefochten. Diese ist zulässig.

#### **E. 1.3**

Gemäss Art. 116 BGG kann mit der Verfassungsbeschwerde die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Nach Art. 118 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 116 BGG kommt eine Berichtigung oder Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen nur dann in Frage, wenn die kantonale Instanz verfassungsmässige Rechte verletzt hat. Wird Letzteres geltend gemacht, ist neben der Erheblichkeit der gerügten Tatsachenfeststellung für den Ausgang des Verfahrens klar und detailliert darzutun, inwiefern diese verfassungswidrig, insbesondere willkürlich ( Art. 9 BV ) sein soll ( BGE 133 III 393 E. 7.1 S. 398, mit Hinweisen). Neue tatsächliche und rechtliche Vorbringen sind jedoch unzulässig ( BGE 133 III 638 E. 2 S. 640 mit Hinweisen).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführer beanstanden in der Sache als willkürlich, dass der Beistand die Klage auf Herausgabe der persönlichen Sachen des Beschwerdegegners ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde eingereicht habe.

Nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene kantonale Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen

Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht ( BGE 131 I 467 E. 3.1 S. 473 f. mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Es trifft zu, dass gemäss Art. 421 Ziff. 8 ZGB für die Prozessführung die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gefordert wird. Auf die Bedeutung des Rechtsstreites kommt es dabei nicht an. Das Gericht hat das Vorliegen der Zustimmung als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (THOMAS GEISER, Basler Kommentar, ZGB I, 3. Aufl., N. 20 zu Art. 421/422 ZGB, S. 2133; HANS MICHAEL RIEMER, Grundriss des Vormundschaftsrechts, 2. Aufl., Rz. 151, S. 90). Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde A.\_\_\_\_\_ vom 22. November 2007 ist W.\_\_\_\_\_ zum Erziehungsbeistand des Beschwerdegegners ernannt worden, wobei ihm unter anderem die Regelung der Unterbringungskosten mit entsprechender Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber den Eltern in Auftrag gegeben worden ist. Er ist auch berechtigt erklärt worden, umfassend die persönlichen Interessen des Kindes gegenüber Dritten zu vertreten. In diesem letzten Auftrag kann ohne Willkür eine Prozessvollmacht im Sinn von Art. 421 Ziff. 8 ZGB für die Herausgabe der persönlichen Gegenstände erblickt werden. Die Vorinstanz durfte daher mit haltbaren Gründen annehmen, der Beistand W.\_\_\_\_\_ sei berechtigt, die diesbezüglichen Interessen des Sohnes auch klageweise geltend zu machen. Die Rüge ist unbegründet.

### **E. 3**

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführer werden damit kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege muss abgewiesen werden, weil die Beschwerde von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung an den Beschwerdegegner entfällt, da er nicht zu einer Vernehmlassung eingeladen wurde (vgl. Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.